

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister

**Satzung der Stadt Eberswalde
über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage
zur Umlage der Verbandslasten
des Wasser- und Bodenverbandes Finowfließ**

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), zuletzt geändert durch Art. 5 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBl. I S. 294) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 24.06.2004 folgende Satzung über die Erhebung einer Gewässerunterhaltungsumlage der Verbandslasten des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Eberswalde ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Stadtgebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“, der durch die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27. September 1999 (bekanntgemacht im Amtlichen Anzeiger Nr. 52 vom 28. Dezember 1999 - Beilage zum Amtsblatt Brandenburg S. 1546) in Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ umbenannt worden ist. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten des Verbandes ergibt sich aus der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“ vom 21. Oktober 1992 (Anlage 2 zur Genehmigung über die Errichtung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“ vom 21. Oktober 1992, Amtsblatt für Brandenburg S. 2379), geändert durch Satzung vom 14. September 1994 (Amtlicher Anzeiger, Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg S. 802) in der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vom 27. September 1999 (Amtlicher Anzeiger Nr. 52 vom 28. Dezember 1999, Beilage zum Amtsblatt Brandenburg S. 1546).

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

§ 2 Umlagetatbestand

Die Stadt Eberswalde legt auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke kalenderjährlich die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ zu leistenden Verbandsbeiträge inklusive der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten um.

§ 3 Schuldner

- (1) Schuldner ist derjenige, der zu Beginn des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücks im Gebiet der Stadt Eberswalde ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Schuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter (qm) aufgerundete Fläche des Grundstücks zu Beginn des Kalenderjahres.

§ 5 Umlagesatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00111 €/qm der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

§ 6 Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Sie wird als Jahresbetrag erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.02.2004 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Finowkanal-Panke-Wuhle“ vom 25. September 2003 außer Kraft.

-
- veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Eberswalde, Jahrgang 12, Nr. 9, 02.08.2004